

Beitragsordnung

der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie e. V.

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der Gesellschaft.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem eine fristgerechte Kündigung wirksam wird bzw. der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jeweils mit Beginn eines Jahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder ist der volle Beitrag mit dem Datum der Aufnahme fällig.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu einer der folgenden Beitragsgruppen:

Gruppe		Prozent	EUR
01	Grundbeitrag a) Ärzte/innen in Leitenden Positionen und in der Praxis b) Oberärzte/innen c) sonstige akademische Berufsgruppen (Apotheker/innen etc.)	100	120,00
02	Beitragsreduzierung für Assistenzärzte	50	60,00
03	Sonstige Beitragsreduzierungen a) Erwerbsunfähigkeit b) Arbeitslosigkeit, Erwerbslosigkeit c) Studierende/ Studenten/innen im praktischen Jahr d) Pflegekräfte, med. Fachangestellte	25	30,00
04	Beitragsfreie Mitglieder a) vorzeitiger Ruhestand b) Mitglieder jenseits des 65. Lebensjahrs c) Korrespondierende Mitglieder d) Beitragsbefreiung aufgrund besonderer Voraussetzung gemäß Satzung	0	0,00
05	Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Beitragssatz		

- (2) Maßgebend für die Beitragshöhe sind grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Abbuchung/Rechnungslegung bestehenden tatsächlichen Verhältnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Gesellschaft unaufgefordert Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang sind. Änderungen der beruflichen Situation sind für die Einordnung in die Beitragsgruppen nur dann von Belang, wenn diese von erheblicher Dauer (5 Monate) sind.
- (3) Werden der Gesellschaft innerhalb des Beitragsjahres Umstände bekannt, die eine Erhöhung des Beitrages rechtfertigen, ist die Gesellschaft ohne weiteres, unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3 berechtigt, die Eintragungen in der Datenbank entsprechend zu ändern und einen erhöhten Beitrag für das laufende Beitragsjahr einzuziehen bzw. in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft ist zur Beitragsnacherhebung berechtigt.
- (4) Die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder wird durch den Vorstand nach Anhören des Beirates im Einzelfall festgesetzt.
- (5) Für die Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft/Arbeitskreis werden keine gesonderten Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 4

Beitragsreduzierung und Beitragsbefreiung

- (1) Reduzierungen des Beitrages und Beitragsbefreiungen werden nur auf Antrag und gemäß den Beitragsgruppen nach § 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung gewährt. Eine automatische Befreiung von der Beitragspflicht ab dem Jahr, in dem die Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, erfolgt nur, wenn der Gesellschaft im Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Geburtsdatum mitgeteilt wurde.
- (2) Der Antrag ist für die Beitragspflicht des laufenden Jahres bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres an das Hauptstadtbüro zu richten. Eine rückwirkende Beitragsreduzierung/-befreiung mit Beitragserstattung ist nicht möglich. Auf Anforderung ist ein Nachweis zur Berechtigung einer Beitragsreduzierung vorzulegen.
- (3) Bei Anträgen wegen vorzeitigem Ruhestand, Erreichen des 65. Lebensjahrs sowie der automatischen Beitragsbefreiung wird die Beitragsbefreiung dauerhaft gewährt.
- (4) Bei Anträgen auf Beitragsreduzierung wegen Studiums wird die Beitragsreduzierung für zwei Jahre gewährt, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der Regelstudienzeit oder gesetzlich vorgeschriebener Ausbildungszeiten nicht innerhalb eines Jahres endet.
- (5) In allen übrigen Fällen der sonstigen Beitragsreduzierung erfolgt die Gewährung jeweils für ein Jahr.

§ 5

Beitragszahlung

- (1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, der Gesellschaft eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen. Ist eine Einzugsermächtigung erteilt, veranlasst die Gesellschaft die Abbuchung von dem Konto des Mitglieds. Ist eine Einzugsermächtigung nicht erteilt bzw. scheidet der Bankeinzug stellt die Gesellschaft dem Mitglied eine Rechnung. Die durch die Rückbuchung verursachten Bankgebühren werden dabei mit in Rechnung gestellt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Hauptstadtbüro mitzuteilen.
- (3) Die Abbuchung/Rechnungslegung für das laufende Jahr erfolgen in der Regel jeweils zum 01.12. eines Jahres.

§ 6

Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand der DGHO am 14. April 2011 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.